

EINKAUFSDINGUNGEN DER KERB-KONUS-VERTRIEBS GMBH

(gültig ab 01.01.2014)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Für unsere Einkäufe und Aufträge gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Preis

Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot hinzuweisen. Die Preise gelten stets frei Empfangswerk einschließlich Verpackung und sind Festpreise. Im Angebot ist anzugeben, welcher Betrag bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung vergütet wird.

Sind bei unserer Bestellung die Preise noch nicht festgelegt, so sind sie von dem Lieferanten vor der Auslieferung der Ware anzugeben. In diesem Fall behalten wir uns die Annahme vor.

Sind uns offensichtlich Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Preisvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur schriftliche (Fax-/Mail-) Bestellungen sind für uns verbindlich. Die Annahme unserer Bestellung ist unverzüglich schriftlich in einfacher Ausführung zu bestätigen. Ist die Bestellungsannahme nicht innerhalb von 10 Tagen bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.

4. Liefertermine

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 Prozent des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen frei Empfangsort.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für uns bestimmten Sendungen auf seine Kosten versichern zu lassen.

Wir sind nicht zur Abnahme von Teil- und Mehrlieferungen verpflichtet.

Jeder Lieferung ist ein Werkstattdokument oder Prüfzeugnis nach unserer Wahl kostenlos beizufügen.

6. Lieferschein; Rechnung

Jeder Sendung sind Lieferscheine in doppelter Ausführung beizufügen, die unseren Bestelltext, unsere Artikelnummer und unsere Bestellnummer enthalten. Fehlt eine dieser Nummern oder ist eine unrichtig, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Rechnungen sind gesondert in zweifacher Ausführung an unseren Sitz in Amberg zu senden. Die Rechnungen müssen in Übereinstimmung mit den Lieferscheinen unsere Artikel- und Bestellnummer enthalten. Fehlt eine dieser Nummern oder ist eine unrichtig, wird der Rechnungsbetrag nicht fällig.

7. Gewährleistung, Kennzeichnung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren nicht mit Rechten Dritter belastet sind und er frei über sie verfügen kann.

Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Herkunft des von ihm gelieferten Rohmaterials mit Ursprungszeugnis nachzuweisen.

Der Lieferant leistet Gewähr, dass von ihm gelieferte Waren den in der Bestellung zu Grunde liegenden Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die geltenden Bestimmungen einschließlich etwaiger Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften von der von ihm gelieferten Ware eingehalten werden. Der Lieferant haftet ferner für die ordnungsgemäße Durchführung vereinbarter Prüfungen und das Bestehen von ihm zugesicherter Eigenschaften.

8. Gewährleistungsansprüche

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde oder gilt, gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten die gesonderten Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsenen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

Werden Mängel gleich welcher Art festgestellt, sind wir berechtigt, wenn wir die Ware nicht sofort zurückgewiesen haben, bei Knappheit von Lagerplatz nach einer Frist von 8 Tagen die Ware auf Kosten des Lieferanten bei einem Spediteur oder Lagerunternehmen einzulagern. Der Lieferant hat bei mangelhafter Ware die entstandenen Kosten einer Laboruntersuchung zu tragen.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungschutz

Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass eine von ihm in Verkehr gebrachte Ware Vorschriften, die dem Schutz des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit dienen, nicht entspricht, und, falls notwendig, alle erforderlichen Maßnahmen für einen Rückruf zu ergreifen. Er muss uns alle notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Verpflichtung zur Information

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn während der Geschäftsverbindung

- der Fertigungsprozess (das Fertigungsverfahren) geändert
- der Fertigungsstandort verlagert
- die Bezugsquellen von Vorprodukten geändert
- die Rezepturen von Rohstoffen geändert

werden.

11. Qualitätsvereinbarung

Zur Qualitätssicherung werden bei dem Lieferanten Inprozess- und Endkontrollen aufgrund von Anweisungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Prüfprotokoll dokumentiert. Der Lieferant ermöglicht uns, sein Qualitätssicherungssystem auf Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu gewährt der Lieferant auf Verlangen Einblick in seine Qualitätsaufzeichnungen sowie in seine Produktionsstätten im Zuge eines Systemaudits. Von einem vorgesehenen Audit wird der Lieferant rechtzeitig informiert. Alle Informationen, insbesondere das Ergebnis der Bewertung, werden nur innerhalb unserer Firma verarbeitet und vertraulich behandelt.

Der Lieferant sichert zu, dass seine angewandten Qualitätskontrollen und sein verwendetes Verpackungsmaterial dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

12. Schutz geistigen Eigentums

An technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert mit der Versicherung zurückzugeben, dass keine Kopien, Abschriften, Speicherung auf Datenträger und dergleichen – auch nicht auszugsweise – zurückbehalten wurden. Dritten gegenüber sind sie strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen technischen Unterlagen, Spezifikationen und sonstigen Informationen enthaltene Wissen ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

13. Zahlung

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl gerechnet vom Tag des Rechnungseinganges und der Annahme der Ware an

abzgl. 3 % Skonto innerhalb 30 Tagen

netto innerhalb 60 Tagen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die Ware zu liefern hat (Bestimmungsort).

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Amberg.

15. Abtretung von Rechten; Eigentumsvorbehalt

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte, insbesondere Forderungen und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden.

Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur Regulierung der Rechnung der jeweiligen Ware an.

16. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt auch für Ansprüche im Rahmen von Wechsel-/Scheckverfahren, wenn diesen eine Lieferung an uns zu Grunde lag. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG).

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen oder anfechtbar Bestimmung verfolgt wurde.